

Rauchwarnmelderpflicht in Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg wurde mit Wirkung zum 23.07.2013 um den § 15 Abs. 7 wie folgt ergänzt:

„Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen **schlafen**, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum **31. Dezember 2014** entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.“

Was bedeutet dies im Einzelnen?

es müssen alle Räume in denen geschlafen wird (Schlafzimmer, Ruheräume, Gästezimmer, ...) **und** im Mehrfamilienhaus der Weg bis zur Wohnungstüre, im Einfamilienhaus der Weg bis zur Haustüre ausgerüstet werden

im Mehrfamilienhaus braucht der Treppenraum nicht ausgerüstet werden

für die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern ist immer der Eigentümer zuständig, die jährliche Überprüfung ist bei Mietwohnungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter zu klären

bis zum 31.12.2014 müssen bestehende Gebäude nachgerüstet sein

der Rauchwarnmelder muss nach DIN EN 14604 geprüft sein und entsprechendes CE-Zeichen tragen und sind nach DIN 14676 zu installieren

die Rauchwarnmelder sind nach spätestens 10 Jahren zu ersetzen

Unsere Empfehlungen:

in Mehrfamilienhäusern zusätzlich auch die notwendigen Flure und den Treppenraum mit Rauchwarnmelder ausrüsten

in größeren Gebäuden die Melder (teilweise) miteinander vernetzen

beim Kauf auf Qualität achten, es gibt Rauchwarnmelder mit mindestens 10-jährigen Batterielaufzeiten

Weitere Informationen zum Thema Rauchwarnmelder finden Sie auf der [Homepage](#) des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck

Kreisbrandmeister sowie
Leiter Stabsstelle Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

Tel: 0751/85-5140

E-Mail: kbm@rv.de